

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
1	18.12.2015	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	2
2	28.12.2015	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
3	04.01.2016	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft IX von Saerbeck am 21.01.2016	3
4	05.01.2016	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft III von Saerbeck am 27.01.2016	4
5	06.01.2016	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Nord I“ gemäß § 13 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)	4
6	07.01.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	6

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

1. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Frau Lisa Riana Mellinghaus, zuletzt wohnhaft in 42283 Wuppertal, Eichenstr. 8 a, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.10.2015 (Az.: 125423111) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.12.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 1/2016/1

2. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co.KG hat mit Eingang vom 10.12.2015 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Nr. 1.6.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von acht Windenergieanlagen (WEA) in der Bauerschaft Sellen in 48565 Steinfurt in Form von einer Aufhebung des schallreduzierten Nachtbetriebes der WEA 1 bis 8 beantragt.

Bei der Änderungsmaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG wird bezüglich des Anwendungsbereiches des UVPG auf die Vorhaben in Anlage 1 des UVPG verwiesen. Im Anhang 1 werden unter Nr. 1.6 die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm aufgeführt.

Dabei entscheiden die Höhe und die Anzahl der WEA, ob und in welcher Form das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Im vorliegenden Fall ändern sich weder die Höhe noch die Anzahl der WEA. Die Aufhebung der Schallreduzierung zur Nachtzeit wirkt sich auf die Leistung der Anlage aus, die für die Beurteilung nach UVPG nicht relevant ist. Hieraus resultierend besteht für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 28.12.2015

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0035/15/1.6.2
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 1/2016/2

3. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft IX von Saerbeck am 21.01.2016

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft IX findet am 21.01.2016 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Niederschrift über die Versammlung vom 07.07.2015
3. Bericht über das Verhandlungsergebnis des Vorstandes mit den Jagdpächtern
4. Beschlussfassung über das Verhandlungsergebnis
5. Bericht aus der Jagdgenossenschaft
6. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft IX eingeladen.

Saerbeck, 04.01.2016

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft IX
gez. Heinrich Hoppe

Kreis Steinfurt 1/2016/3

4. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft III von Saerbeck am 27.01.2016

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft III findet am 27.01.2016 um 20.00 Uhr im Hotel Stegemann, Westladbergen 71, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Niederschrift über die Versammlung vom 08.12.2015
3. Bericht über den aktuellen Verhandlungsstand des Vorstandes mit den Jagdpächtern
4. Beschlussfassung über eine Änderung des Jagdpachtvertrages
5. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft III eingeladen.

Saerbeck, 05.01.2016

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft III
Franz-Josef Vorkort

Kreis Steinfurt 1/2016/4

5. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Nord I“ gemäß § 13 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Nord I“ beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen, den Entwurf dieser Änderung einschließlich Begründung gem. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Der Änderungsbereich ist in der abgebildeten Skizze nachfolgend dargestellt:

Textliche Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.

2. Im Baugebiet GE 1 sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

- Abstandsklasse I bis VI des Abstandserlasses v. 6.6. 2007.

In dem als Gewerbegebiet GE 1 gegliederten Teil der Baugebiete sind gemäß § 31 (1) BauGB auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil der Baugebiete zulässig sind.

3. In den Baugebieten GE 2 und GI sind die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig:

- Abstandsklasse I bis V des Abstandserlasses v. 6.6. 2007.

In dem als Gewerbegebiet GE 1 gegliederten Teil der Baugebiete sind gemäß § 31 (1) BauGB auch Betriebsarten der Abstandsklasse V zulässig, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil der Baugebiete zulässig sind.

4. Für Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind nur nicht zentrenrelevante Sortimente gemäß des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Saerbeck vom Juni 2009 zulässig. Dies sind:

- Blumen
- Freilandpflanzen/Gartenbedarf
- Eisenwaren/Heimwerkerbedarf
- Sanitär- und Badausstattung
- Tapeten/Farben
- Haushaltstechnik (Großgeräte)
- Möbel
- Kfz-Zubehör
- Baustoffe, Bauelemente

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Herausnahme des Ausschlusses der Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke aus den textlichen Festsetzungen Nr. 1 des Bebauungsplans GE Nord I, um die Möglichkeit der Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende an einem Standort im Gewerbegebiet zu ermöglichen. Die Grundzüge der Planung für das Gewerbegebiet Nord sind dadurch nicht berührt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „GE Nord I“ einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **18. Januar 2016 bis einschließlich 18. Februar 2016** im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von der Antragstellerin/von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 06.01.2016

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 1/2016/5

6. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Die REWIG GmbH & Co. KG, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 41. Die beantragte WEA hat eine Nabenhöhe von 149,08 m und eine Gesamthöhe von 206,58 m über Flur sowie eine Nennleistung von 3.000 kW. Die beantragte WEA soll im Laufe des Jahres 2016 in Betrieb genommen werden. Das beantragte Vorhaben stellt eine Änderung einer Windfarm mit mehr als 20 WEA dar. Gemäß §§ 3a und 3e UVPG besteht hierfür die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 01.02.2016 bis zum Ablauf des 29.02.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Raum 230, und dem Kreis Steinfurt, Zimmer 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Steinfurt ab dem

01.02.2016 bis zum Ablauf des **14.03.2016**

in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 06.04.2016 wird im Ratssaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 10:00 Uhr, ein Erörterungstermin bestimmt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 07.01.2016

Kreis Steinfurt
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0031/15/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 1/2016/6